

ESG: Neue Berichts- und Sorgfaltspflichten für Unternehmen in der Schweiz

Die Schweiz hat mit Wirkung zum 01.01.2022 neue Berichts- und Sorgfaltspflichten über nicht-finanzielle Belange eingeführt. Dadurch sollen Umwelt- und Menschenrechtsbelange entlang der gesamten Lieferkette verbessert werden. Im Folgenden werden die neuen Regelungen vorgestellt sowie die konkreten Folgen für Unternehmen erörtert.

Hintergrund

Nach der Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative am 29. November 2020 hat die Schweiz durch den indirekten Gegenvorschlag des Parlaments mit Wirkung zum 1. Januar 2022 eine Änderung des Obligationenrechts in Kraft gesetzt. Es wurden Berichtspflichten für grosse Unternehmen über nicht-finanzielle Belange eingeführt.

Im Januar 2021 wurde die Schweiz zudem offizieller Unterstützer der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), einer privaten Initiative über «Klimaberichterstattung» von Unternehmen. Damit steht zu erwarten, dass sowohl der Kreis der Pflichtigen als auch der Inhalt der Berichtspflichten zukünftig noch ausgeweitet werden. Der Bundesrat plant eine Vernehmlassung über verbindliche Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen bis Sommer 2022 zu erstellen, mit dem Ziel des Vollzuges ab 2024. Die Schweiz passt ihre Gesetzgebung damit internationalen Trends an. Sie orientiert sich primär an der EU. Das neu geplante «EU-Lieferkettengesetz» dürfte nach seinem definitiven Beschluss erneut Diskussionen über Verschärfungen in der Schweiz aufflammen lassen.

Wer ist betroffen?

Die neuen Regeln finden sich in den Art. 964a ff. Obligationenrecht (OR). Die Berichtspflicht gilt für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ab mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und einer Bilanzsumme von CHF 20 Millionen oder einem Umsatzerlös von CHF 40 Millionen. Zusätzlich gibt es Transparenzpflichten für Rohstoffunternehmen sowie Konfliktmaterialien und Kinderarbeit.

Was ist neu?

Die neu geltenden Vorschriften beinhalten umfassende Berichtspflichten für alle Grossunternehmen (Art. 964a - 964c OR). Neu hinzu kommen auch Sorgfalts- und Transparenzpflichten für Konfliktmaterialien und Kinderarbeit entlang der Lieferkette (Art. 964j - 964l OR). Die Berichtspflichten für Rohstoffunternehmen (neu Art. 964d - 964i OR) gelten bereits seit 2021. Sie entstammen der letzten Revision des Aktienrechtes.

Anwendungsbeginn / Sanktionen

Die Regelungen finden erstmals auf das Geschäftsjahr 2023 Anwendung. Bei Verletzung der Pflichten droht eine Busse von bis zu CHF 100'000 (Art. 325ter StGB).

Die Pflichten im Einzelnen

Die Pflicht verlangt von den Unternehmen Rechenschaft über **Umweltbelange**, insbesondere CO₂-Ziele, **über Sozialbelange**, **Arbeitnehmerbelange**, die Achtung der **Menschenrechte** sowie die Bekämpfung der **Korruption**. Unternehmen haben nun jährlich in einer Landessprache oder auf Englisch einen Bericht zu verfassen über ihr Geschäftsmodell, unter Darstellung der angewandten Konzepte und Sorgfaltsprüfungen sowie bestehender Risiken hinsichtlich Nachhaltigkeitsthemen. Der Bericht bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans. Er ist elektronisch zu veröffentlichen und muss mindestens zehn Jahre zugänglich bleiben.

Rohstoffunternehmen müssen zusätzlich über Zahlungen (im weitesten Sinne) an staatliche Stellen in Höhe von mindestens CHF 100'000 pro Geschäftsjahr öffentlich berichten. Unternehmen, die Konfliktmaterialien (Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold) aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, treffen besondere Sorgfaltspflichten (Managementsystem zur Minimierung schädlicher Auswirkungen und Berichtspflichten). Gleiches gilt bei einem begründeten Verdacht auf Kinderarbeit in der Lieferkette.

Umsetzung der Pflichten

Die Berichtspflichten können sinnvoll nur auf Grundlage eines laufenden und umfassenden Risikomanagements erfüllt werden. Nur Daten, die erhoben werden, können auch berichtet werden. Insoweit besteht mittelbar eine Erhebungspflicht. Zunächst muss überprüft werden, welche Themengebiete für das Unternehmen relevant sind. Das Gesetz ist hier weit gefasst (Art. 964b OR).

Als Hauptarbeit sind dann etwaige Risiken zu eruieren, die sich beispielsweise aus der Tätigkeitsregion, der Art der Tätigkeit, aus üblichen Zertifizierungen und Standards und unmittelbar aus Rechtsordnungen ergeben können. Sodann sind diese nach Ausmass, Umfang und Unumkehrbarkeit zu sortieren sowie nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere zu bewerten. In der Folge sind zur Auflösung der Risiken Strategien und etwaige Änderungen zu konzeptionieren, umzusetzen und laufend zu überprüfen. Diese Strategien fliessen wiederum in den Folgebericht ein.

Im Bericht sind sodann der Bewertungsprozess und seine Ergebnisse darzulegen, neben einer allgemeinen Beschreibung des Geschäftsmodells und der Darstellung von Konzepten und Massnahmen, die zur Mitigation der Risiken geplant und ergriffen werden. Als interne Massnahme sind die Festlegung von Verhaltenskodizes und Kontrollmechanismen (Reporting) sowie eine Menschenrechtsstrategie zu empfehlen. All diese Informationen können in einer **ESG-Charta** zentralisiert im Unternehmen hinterlegt und verwaltet werden. Extern sollte (möglicherweise in Zukunft «muss») bereits in Vertragsverhandlungen auf bestimmte Standards und Berichtspflichten der Vertragspartner gedrängt werden. Hier empfiehlt es sich mit Musterformularen zu arbeiten.

Chancen und Risiken

Eine auf Nachhaltigkeits-Kriterien (ESG: Economic Social Governance) ausgerichtete Unternehmensstruktur ist im Wettbewerb aus mehreren Gründen vorteilhaft. Die langfristige strukturelle und überwachte Ausrichtung führt zu mehr Widerstandsfähigkeit gegenüber disruptiven Ereignissen. Das frühzeitige Erkennen von Zukunftstrends ist durch diese Aufstellung möglich. Ein so aufgestelltes Unternehmen ist technologisch und wirtschaftlich den entscheidenden Schritt voraus. Es entstehen finanzielle Vorteile. Umstrukturierungen können mit ruhiger Hand geplant werden und somit umfassend und effektiv gestaltet werden. Der Inhalt der nun verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichte wird das öffentliche Bild eines Unternehmens prägen und damit unmittelbaren Einfluss auf Kunden- und Geschäftsbeziehungen haben. Auch bei Fremdfinanzierungen hat die öffentliche Wahrnehmung einen Einfluss auf die Bedingungen einer Finanzierung.

ESG wird zunehmend in Generalversammlungen thematisiert werden. Hierauf sollten sich Geschäftsführer und Verwaltungsräte vorbereiten. Entscheidend kann hier sein, in welcher Weise Nachhaltigkeitsthemen den Anteilseignern präsentiert werden, ob durch blosse informatorische Anhörungen, Planungsaufträge oder echte Ausrichtungsentscheidungen.

Auch für Unternehmen, die den bestehenden und geplanten Offenlegungspflichten derzeit nicht unterliegen, stellt sich nicht die Frage «ob», sondern «wann» sie einer Pflicht zum «ESG-Reporting» unterliegen werden. Allein schon deshalb ist es ratsam, die Unternehmenstransformation hin zu Nachhaltigkeit im Sinne von ESG-Kriterien besser früher als später anzustossen.

Wir unterstützen Sie gerne mit auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmten Risikoanalysen und bei der nachhaltigen Ausrichtung Ihres Unternehmens.



Gian Marchet Kasper
g.kasper@blumgrob.ch



Christian Mattiat
c.mattiat@blumgrob.ch